

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 8. September 1998

Teil II

311. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel
[CELEX-Nr.: 397L0045, 398L0016]

311. Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1998, wird verordnet:

Die Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel, BGBl. Nr. 167/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 109/1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„Kosmetische Mittel, die folgende Stoffe enthalten:

- Anlage 2, Zweiter Teil: Methylsalicylat
- Anlage 3, Zweiter Teil: Nr. 16, 21 und 29

dürfen bis 30. September 1998 hergestellt oder importiert und bis 30. Juni 1999 in Verkehr belassen werden.“

2. In Anlage 1 wird folgender Stoff gemäß seiner alphabetischen Reihung gestrichen:

„415. Diisobutyl-phenoxy-ethoxy-ethyl-dimethylbenzyl-ammoniumchlorid (Benzethoniumchlorid)“ bzw.

„415. Benzethoniumchlorid (Diisobutyl-phenoxy-ethoxy-ethyl-dimethylbenzyl-ammoniumchlorid)“

3. Anlage 1, Methylsalicylat, lautet:

„– Methylsalicylat, ausgenommen in ätherischen Ölen als Riechstoffkomponente (Anlage 2, zweiter Teil)“

4. Anlage 1, Nr. 419, lautet:

„419. a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark

- von über 12 Monate alten Rindern,
 - von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat,
- sowie deren Derivate;

b) Milz von Schafen und Ziegen sowie deren Derivate.

Talgerzeugnisse dürfen jedoch verwendet werden, wenn bei ihrer Herstellung folgende Verfahren angewandt und vom Hersteller genau zertifiziert wurden:

- Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C, 40 bar (40 000 hPa) während 20 Minuten (Glyzerin, Fettsäuren, Fettsäureester).
- Verseifung mit 12-molarem NaOH (Glyzerin und Seife):
 - diskontinuierlicher Prozeß bei 95 °C während 3 Stunden oder
 - kontinuierlicher Prozeß bei 140 °C, 2 bar (2 000 hPa) während acht Minuten oder gleichwertige Bedingungen.“

5. Anlage 1, Steinkohlenteer, lautet:

„420. Steinkohlenteere (rohe und raffinierte).“

6. Anlage 2, Erster Teil, Nr. 45, lautet:

Anlage 2 Erster Teil					
Lfd Nr.	Stoff	Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Einschränkungen Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
a	b	c	d	e	f
„45	Benzylalkohol	Lösungsmittel, Parfüms und Duftstoffzusammen- stellungen			Nicht für Kinder unter drei Jahren verwenden. ⁷⁾

⁷⁾ Der Warnhinweis: „Nicht für Kinder unter drei Jahren verwenden!“ ist nur anzubringen, wenn Mittel auch für Kinder unter drei Jahren verwendet werden könnten und längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.“

7. Anlage 2, Zweiter Teil, Methylsalicylat und Safrol, lautet:

Anlage 2 Zweiter Teil					
Stoff	INCI ¹⁾	Anwendungsgebiet eingeschränkt	Zulässige Höchstkonzentration	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise	
„Methylsalicylat, in Ölen	Methyl Salicylate	Riechstoffkomponente	0,5%		
Safrol, natürlicher Gehalt in ätheri- schen Ölen		Zahn- und Mundpflege- mittel für Kinder Sonstige Zahn- und Mund- pflegemittel Sonstige kosmetische Mittel	frei von Safrol 0,05% 0,1%“		

8. Der Anlage 3, Erster Teil, werden folgende Nummern angefügt:

		Anlage 3 Erster Teil		
Lfd Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
a	b	c	d	e
„53	Benzethoniumchlorid	0,1%	Nur in Mitteln, die ausgespült werden“	

9. Anlage 3, Zweiter Teil, lautet:

Anlage 3 Zweiter Teil					
VORLÄUFIG ZUGELASSENE KONSERVIERUNGSMITTEL					
Lfd Nr.	Stoff	zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
„16	Benzalkoniumchlorid -bromid und -saccarinat *)	0,1%			30. 9. 1998
21	Benzylhemiformal	0,03%	Nur für den Anwendungs- bereich C ¹⁾ (Nur in Mitteln, die ausgespült werden)		30. 9. 1998
29	3-Jod-2-propynyl-butyl- carbamat	0,1%			30. 9. 1998

¹⁾ Anwendungsbereich A: Stoffe, die bestimmungsgemäß mit Schleimhäuten in Berührung kommen.
Anwendungsbereich B: Stoffe, die bestimmungsgemäß auf der Haut verbleiben.

Anwendungsbereich C: Stoffe, die nach Anwendung wieder entfernt werden und die zum Teil auf der Haut, den Haaren oder den Nägeln verbleiben.
*) Siehe Allgemeiner Teil Z 2.“

Prammer